



## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

#### 1. Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Aufgrund der Artikel 17 und 18 Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145), der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) erlässt der Landkreis Garmisch-Partenkirchen folgende Satzung:

##### § 1 Förderung in qualifizierter Kindertagespflege

(1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten qualifizierten Tagespflegeperson, soweit erforderlich, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die Aufgaben der Förderung in qualifizierter Kindertagespflege, welche der Landkreis Garmisch-Partenkirchen nicht aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung – sowohl bundes- als auch landesrechtlich – oder hoheitlicher Natur wahrzunehmen hat, können durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen mittels Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen Kooperationspartner delegiert werden.

(3) Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Bildung, Erziehung, und Betreuung von Kindern (im Alter von 0–14 Jahren) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(4) Die qualifizierte Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Sie soll den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(5) Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Tagespflege angeboten.

##### § 2 Fördervoraussetzungen

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege nur gefördert wenn,

1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistung zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches erhalten.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat kann bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Förderung in Tageseinrichtungen im Rahmen der Kindertagespflege gefördert werden.

(2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Zusätzlich müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 100 Stunden teilgenommen haben und im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Weiterhin müssen sie dazu bereit sein, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen. Die erforderliche Qualifizierung ist auch bei Vorliegen einer pädagogischen Berufsausbildung gegeben. Bei Vorliegen der Kriterien des § 43 SGB VIII bedürfen die Tagespflegepersonen außerdem der Erlaubnis.

(3) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden qualifizierten Tagespflegepersonen.

##### § 3 Laufende und einmalige Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen

- (1) Die laufende Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen umfasst
1. ein monatliches Tagespflegeentgelt (Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII),
  2. einen monatlichen Qualifizierungszuschlag. Dieser beträgt bei einer Grundqualifikation der Tagespflegeperson von 100 – 159 Qualifizierungsstunden (= Q 1) 10 % des monatlichen Tagespflegeentgelts nach Nr. 1, sowie bei einer Grundqualifikation der Tagespflegeperson ab 160 Qualifizierungsstunden und bei Fachkräften (z. B. KinderpflegerIn) (= Q 2) 20 % des monatlichen Tagespflegeentgelts nach Nr. 1. Bei der Grundqualifikation der Tagespflegeperson Fachkraft (z. B. Erzieherin) (= Q 3) beträgt er 25 % des monatlichen Tagespflegeentgelts nach Nr. 1. Bei Betreuung in Randzeiten beträgt der monatliche Qualifizierungszuschlag unabhängig von der Qualifikation der Tagespflegeperson (= Q 4) 50 % des monatlichen Tagespflegeentgelts nach Nr. 1. Bei Inklusionskindern aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs wird die Grundpauschale um 437,50 Euro erhöht. Die Qualifizierungszuschläge ergeben sich auch bei Inklusionskindern wie oben beschrieben. Die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 bzw. Art. 20 a BayKiBiG müssen hierbei jeweils erfüllt sein,
  3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (siehe Abs. 5) der Tagespflegeperson,
  4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII) soweit aufgrund der Einnahmen über die Tätigkeit als Tagespflegeperson keine Familienversicherung besteht. Ist die Tagespflegeperson privat krankenversichert wird nur die Höhe des Beitrags der entsprechenden gesetzlichen Krankenversicherung erstattet und

5. eine Sachaufwandspauschale incl. Essensgeld gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.

(2) Die Höhe der Geldleistung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt.

(3) Das Tagespflegeentgelt (Abs. 1 Nr. 1) und der betreffende Qualifizierungszuschlag (Abs. 1 Nr. 2) bilden eine Grundpauschale, auf welche die Gewichtungsfaktoren nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG angewandt werden.

(4) Die Grundpauschale im Sinne des Absatzes 3 verringert bzw. erhöht sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeit (§ 4 Abs. 1).

(5) Die Zuschüsse zur Altersvorsorge sowie zu den Versicherungen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 erfolgen zweckgebunden. Bezüglich der Höhe der Erstattungsbeiträge werden die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt. Die Pflegeperson hat auf Verlangen entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Bei Betreuung von mehreren Kindern werden die Zuschüsse nur einmal gewährt, mit Ausnahme der Alterssicherung. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson vermitteln, dann leistet das Jugendamt die Beiträge zur Unfallversicherung und Alterssicherung, das zuerst vermittelt. Werden Beiträge zur Unfallversicherung und Alterssicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

(6) Die urlaubsbedingte Abwesenheit des Kindes bleibt bis zu 20 Werktagen im Jahr und zusätzlich in der Zeit vom 24.12. bis 01.01. unberücksichtigt. Die Leistungen nach Absatz 1 werden während dieser Zeit weiter gezahlt.

(7) Da die Tagespflegeperson selbständig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegegelds im Umfang von bis zu 30 Arbeitstagen pro Jahr abgesehen. Diese Ausfallzeiten beinhalten Schließ- und Krankheitstage.

(8) Im Falle einer Ersatzbetreuung besteht Honoraranspruch seitens der Ersatztagespflegeperson. Die Höhe des Stundenentgeltes bei krankheitsbedingten Ersatzbetreuungen wird nach den Empfehlungen des bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege in Höhe vom 1,5-fachen des Stundenentgelts berechnet. Überdies wird eine monatliche Freihaltspauschale bei Nichtanspruchnahme bezahlt.

(9) Erstattet werden Aufwendungen für die Ausbildung zur Kindertagespflegeperson. Die Hälfte der Kosten der Ausbildung können nach Feststellung der Eignung und Vorlage aller nötigen Formulare, inklusive Quittungen, bei Beginn der Ausbildung erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung der Ausbildungskosten ist spätestens sechs Monate nach Beendigung der Ausbildung formlos bei Amt für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen einzureichen. Dieser muss Nachweise über die entstehenden Kosten, sowie über die Anzahl der Unterrichtseinheiten und Dauer der Ausbildungsmaßnahmen enthalten. Zusätzlich kann die andere Hälfte der förderfähigen Kosten, erstattet werden, wenn die Tagespflegeperson für die Dauer von mindestens zwei Jahren nach Antragsstellung, in einem bedarfsgerechten zeitlichem Umfang von wenigstens 15 Wochenstunden zur Betreuung von Kindern aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen zur Verfügung steht.

(10) Im Falle eines Angestelltenverhältnisses der Tagespflegeperson, das durch Dritte eingegangen wurde, sind die Leistungen der Tagespflegeperson auf die Leistung einer selbständigen Tagespflegeperson nach Abs. 1-9 begrenzt.

##### § 4 Betreuungszeiten

(1) Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache des Erziehungsberechtigten des Kindes und der Tagespflegeperson festgesetzt.

(2) Im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege werden folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei 5 Tage-Woche) festgelegt:

Betreuung:

- a.) bis zu 2 Stunden (bis zu 10 Wochenstunden)
- b.) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (10 – 15 Wochenstunden)
- c.) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
- d.) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden)
- e.) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (bis 30 Wochenstunden)
- f.) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (bis 35 Wochenstunden)
- g.) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (bis 40 Wochenstunden)

(3) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

(4) Randzeiten, die einen höheren Qualifizierungszuschlag im Sinne des § 3 Abs.1 Nr.2 rechtfertigen (Q4) sind montags bis freitags jeweils von 5.00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sowie samstags, sonn- und feiertags von 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

(5) Betreuungszeiten in der Nacht (20.00 Uhr bis 5.00 Uhr) werden nur zu 25 % als Buchungszeit berücksichtigt.

(6) Wenn es die Gegebenheiten bei der qualifizierten Tagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Tagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

(7) Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Veränderung der Buchungszeiten ist durch den Erziehungsberechtigten bis zum 15. eines jeden Monats der Tagespflegeperson mitzuteilen. Die Veränderung der Buchungszeit erfolgt in diesen Fällen dann zum Beginn des Folgemonats.

##### § 5 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht entsprechen, dürfen die jeweilige qualifizierte Tagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung und ähnlichem nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit und ähnlichem im Sinne des Absatzes 1 ist die qualifizierte Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des

Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der qualifizierten Tagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

##### § 6 Mitwirkung

(1) Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung des Erziehungsberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Tagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen, suchen.

(2) Der Erziehungsberechtigte und die Tagespflegeperson sind verpflichtet, dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen, bzw. dem Kooperationspartner i.S.v. § 1 Abs. 2 der Satzung Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z. B. Umzug) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(3) Kommt der Erziehungsberechtigte und die Tagespflegeperson vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflichten nach Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 nicht, oder nicht rechtzeitig, nach, sind sie zum Ersatz der dadurch eintretenden Schäden verpflichtet.

##### § 7 Haftung

(1) Der Landkreis haftet für Schäden, die sich aus der Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Landkreis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient (qualifizierte Tagespflegeperson)

- a. im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit,
- b. im Falle der Beschädigung einer Sache oder der Verursachung von Vermögensschäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Schäden, die Benutzung durch Personen zugefügt werden, die weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen des Landkreises sind, haftet der Landkreis nicht. Schäden sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Erziehungsberechtigte hat für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Tagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres hat er schriftlich zu erklären, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem benannten Vertreter abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

(3) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten bzw. bei Kindern die alleine nach Hause gehen dürfen, mit erlaubtem Verlassen der Pflegeperson/Pflegestelle.

##### § 8 Unfallversicherungsschutz

(1) Kinder, die bei qualifizierten Tagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson, während des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Der Erziehungsberechtigte hat Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

(2) Für Kinder die im Elternhaus durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übernahme der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteils.

##### § 9 Abmeldung/Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages seitens des Erziehungsberechtigten oder der Tagespflegeperson. Die Kündigung ist gegenüber dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen, bzw. dem Kooperationspartner i.S.v. § 1 Abs. 2 der Satzung zu erklären.

(2) Der Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, der Tagespflegeperson die Beendigung des Betreuungsverhältnisses rechtzeitig vorher, spätestens jedoch zeitgleich mit der Abmeldung nach Absatz 1 mitzuteilen.

##### § 10 Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine qualifizierte Tagespflegeperson angeündigt ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
2. erkennbar ist, dass der Erziehungsberechtigte an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
3. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder Andere gefährdet, oder
4. der Erziehungsberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist, nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss ist der Erziehungsberechtigte des Kindes zu hören.

##### § 11 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer eigenen Beitragssatzung erhoben.

##### § 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 rückwirkend in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen vom 13.02.2015 und vom 11.06.2015 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 02.09.2019  
Anton Speer  
Landrat

Garmisch-Partenkirchen, den 05.09.2019

Landratsamt  
Anton Speer  
Landrat